

richtungen sowie die Bildungsmaßnahmen der gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, durchgeführt.

(3) Auf der Grundlage betrieblicher Qualifizierungspläne sind mit den Werkträgigen Qualifizierungsverträge abzuschließen.

(4) Über die erfolgreich beendete Qualifizierung ist ein Nachweis auszustellen.

§ 66

Die Qualifizierung erfolgt grundsätzlich außerhalb der Arbeitszeit. Für die Freistellung von der Arbeit zur Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen gilt § 77.

6. Kapitel

Die Arbeitszeit

Die Gestaltung der Arbeitszeit

§ 67

(1) Die Dauer der Arbeitszeit wird durch den sozialistischen Staat entsprechend dem erreichten Stand der Arbeitsproduktivität in Übereinstimmung mit den gesellschaftlichen und persönlichen Interessen der Werkträgigen im Volkswirtschaftsplan festgelegt.

(2) Die Erfolge der Werkträgigen bei der Steigerung der Arbeitsproduktivität bilden die Voraussetzung für die planmäßige schrittweise Verkürzung der Arbeitszeit ohne Lohnminderung.

(3) Für Werkträgige, die besonders schwere Arbeit leisten oder unter gesundheitsgefährdenden Bedingungen arbeiten, wird in gesetzlichen Bestimmungen eine kürzere Arbeitszeit festgelegt.

§ 63

(1) Die gesetzliche Arbeitszeit ist so zu verteilen, daß sie der Erfüllung des Betriebsplanes dient, die Erfordernisse des Gesundheits- und Arbeitsschutzes erfüllt werden und günstige Bedingungen für die Erholung, die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben, die Weiterbildung und die kulturelle und sportliche Betätigung der Werkträgigen bestehen.

(2) Die betriebliche Arbeitszeit wird in Arbeitszeitplänen geregelt. Dabei ist zu gewährleisten, daß durch Mehrschichtarbeit die Produktionsmittel, insbesondere die moderne Technik, maximal ausgenutzt werden. Die Arbeitszeitpläne werden zwischen dem Betriebsleiter und der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung vereinbart.

(3) Für Werkträgige mit schöpferischen wissenschaftlichen und künstlerischen Tätigkeiten (Forschungs- und Entwicklungstätigkeit, Grundsatzarbeit von weittragender volkswirtschaftlicher Bedeutung) kann in Rahmenkollektivverträgen vereinbart werden, daß sie zur besseren Erfüllung ihrer Aufgaben ihre Arbeitszeit ganz oder teilweise eigenverantwortlich einteilen.

§ 69

(1) Sonn- und Feiertage sind Tage der Arbeitsruhe.

(2) Sofern es die Versorgung und Betreuung der Bevölkerung, der technologisch bedingte ununterbrochene Produktionsgang, die volle Ausnutzung hochleistungsfähiger Anlagen oder die Durchführung anderer volkswirtschaftlich besonders wichtiger Aufgaben verlangen, sind Arbeiten an Sonn- und Feiertagen zulässig.

(3) Für Sonntagsarbeit, die nicht im Arbeitszeitplan vorgesehen war, ist zusätzlich zum Lohn ein Zuschlag von 50 Prozent und für Arbeit an Feiertagen ein Zuschlag von 100 Prozent des Tariflohnes zu zahlen.

(4) Für die durch Feiertage ausfallende Arbeitszeit erhalten die Werkträgigen einen Ausgleich in Höhe des Zeitlohnes.

§ 70

(1) Als Nachtarbeit gilt die Arbeit, die in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr geleistet wird. In Ausnahmefällen können in Arbeitszeitplänen geringfügige Abweichungen vorgesehen werden.

(2) Für Nachtarbeit ist ein Zuschlag von 10 Prozent des Tariflohnes zu zahlen. Ist die Nachtarbeit dem Werkträgigen nicht mindestens 48 Stunden vor Beginn angekündigt worden, beträgt der Zuschlag 50 Prozent des Tariflohnes.

§ 71

(1) Die tägliche Arbeitszeit ist zur Erholung der Werkträgigen durch ausreichende Pausen zu unterbrechen. Die Dauer und die Anzahl sind nach der Art und den Bedingungen der Arbeit festzulegen. Der Werkträgige darf nicht länger als 4 1/2 Stunden hintereinander ohne Pause arbeiten.

(2) Die Mindestdauer einer Pause beträgt 15 Minuten. Die Dauer der Mittagspause muß mindestens 30 Minuten betragen.

(3) Ist die Einhaltung der im Abs. 1 genannten Pausen infolge des technologisch bedingten ununterbrochenen Produktionsfortganges oder der Arbeit im 3-Schicht-System nicht möglich, so sind den Werkträgigen während der täglichen Arbeitszeit Kurzpausen zu gewähren. Die Kurzpausen müssen für vollbeschäftigte Werkträgige zusammen mindestens 20 Minuten betragen. Sie gelten als Arbeitszeit und sind mit dem Tariflohn zu vergüten.

§ 72

(1) Die arbeitsfreie Zeit eines Werkträgigen zwischen 2 Arbeitsschichten hat in der Regel mindestens 12 Stunden zu betragen.

(2) Jedem Werkträgigen ist in der Woche grundsätzlich ein arbeitsfreier Tag zu gewähren. Für bestimmte Bereiche der Wirtschaft mit ununterbrochenem Arbeitsfortgang können abweichende Regelungen in Rahmenkollektivverträgen vereinbart werden. In diesen Fällen ist zu sichern, daß der Werkträgige innerhalb von 4 Wochen vier arbeitsfreie Tage erhält.

Die Überstundenarbeit

§ 73

(1) Die Arbeit ist vom Betriebsleiter so zu organisieren, daß die volle Ausnutzung der Arbeitszeit gewährleistet ist und die betrieblichen Aufgaben innerhalb der gesetzlichen Arbeitszeit erfüllt und übererfüllt werden.

(2) Überstundenarbeit darf nur in Ausnahmefällen mit Zustimmung der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung angeordnet werden.

(3) Für den einzelnen Werkträgigen dürfen für zwei aufeinanderfolgende Tage nicht mehr als vier, jährlich nicht mehr als 120 Überstunden angeordnet werden. Ausgenommen sind Überstunden bei Notfällen. Für einzelne Bereiche können in Rahmenkollektivverträgen andere Höchstgrenzen vereinbart werden.